

Erstes Kapitel.

Vermögen.

I. Reichsvermögen¹.1. Verwaltungsvermögen².

§ 214.

Das Verwaltungsvermögen des Reiches ist der Inbegriff der Reichsgüter, die nicht dazu dienen, dem Reiche Einnahmen zu gewähren, sondern lediglich für die unmittelbaren Zwecke der Reichsverwaltung bestimmt sind. Ihre Verwaltung erfolgt nicht durch das Reichsschatzamt, sondern durch die betreffenden Ressortbehörden. Diese sind auch zu Veräußerungen derartiger Gegenstände befugt. Die Einnahmen aus solchen Veräußerungen müssen aber für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, und zur Verwendung der Einnahmen ist die etatsmäßige Ermächtigung durch Bundesrat und Reichstag erforderlich. Über die Veränderungen im Grundbesitz des Reiches muß dem Reichstage alljährlich Kenntnis gegeben werden³.

Das Verwaltungsvermögen des Reiches zerfällt in zwei große Massen. Der eine Teil wird durch die vom Reiche selbst erworbenen Vermögensgegenstände, z. B. die neuerrichteten Gebäude und neu angeschafften Materialien repräsentiert. An diesen erwarb das Reich mit ihrer Beschaffung unbestrittenerweise Eigentum. Der andere Teil war früher Eigentum der Einzelstaaten und ist mit dem Übergang der betreffenden Verwaltungszweige in die Verwaltung des Reiches tatsächlich in den Besitz des letzteren gekommen. Da über das an diesen Gegenständen bestehende Rechtsverhältnis die Meinungen auseinandergingen, erschien es wünschenswert, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ein-

¹ Laband 4, 346; Art. Reichsvermögen V.R.W. 2, 370. — Schwarz, Formelle Finanzverwaltung S. 42.

² Auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unterscheidung von Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen hat namentlich L. v. Stein aufmerksam gemacht (Finanzwissenschaft 2, I 142), der aber für Verwaltungsvermögen den Ausdruck Staatsbesitz, für Finanzvermögen den Ausdruck Staatsdomänen oder Staatsgüter gebraucht. Die juristische Bedeutung hat namentlich Laband 4, 346; Annalen 1873 S. 412 entwickelt. — Nach G. Meyer, Verw. R.² 2, 181¹ besteht kein Bedürfnis, neben diesen zwei Arten des Staatsvermögens noch eine dritte Klasse, die öffentlichen Sachen, anzunehmen, da diese sich durchaus dem Begriff des Verwaltungsvermögens unterordnen. Vgl. dagegen Otto Mayer 2, 71: Für die Lehre vom öffentlichen Eigentum ist von grundlegender Bedeutung der Begriff der öffentlichen Sache. Vgl. oben § 54¹.

³ R.G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 §§ 10—12.